

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss

Herrn Henning Rehse Goethestr. 33 42929 Wermelskirchen

Berlin, 18. März 2019 Bezug: Mein Schreiben vom 08.01.2019 Anlagen: 1

Referat Pet 2 BMF, BMG, BMU, BR, BT

Oberamtsrat Vallée Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-37460 Fax: +49 30 227-36130 vorzimmer.pet2@bundestag.de Steuerrecht/Aufenthaltsgesetz
Pet 2-19-08-610-015437 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Rehse,

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marian Wendt, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.02.2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des o. g. Ressorts gehen sachlich zutreffend auf Ihr Anliegen ein und sind nicht zu beanstanden. Ich möchte deshalb Ihre Eingabe als erledigt ansehen, falls Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Vallée



Deutscher Bundestag

- Petitionsausschuss -

Abdruck

MR Bernd Hoepner

Vertreter des Unterabteilungsleiters II C

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4916

FAX +49 (0) 30 18 682-88 4916

E-MAIL Peter-Ludwig.Rath@bmf.bund.de

DATUM 26. Februar 2019

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss -Platz der Republik 1 11011 Berlin

BETREFF Aufenthaltsgesetz;

Petition des Herrn Henning Rehse, 42929 Wermelskirchen, vom 12. Dezember 2018

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. Januar 2019

- Pet 1-19-06-260-015437 -

ANLAGEN 2

GZ II C 6 - I 6005/17/10002:003

DOK 2019/0114633

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Bundesministerium des Innern hat mich mit Schreiben vom 22. Januar 2019 um Übernahme der Petition gebeten und inhaltlich zu den Themen "Verstoß gegen Rechtsbestimmungen" sowie "Rückführung" Textbeiträge zur Verfügung gestellt.

Der Petent fordert, dass der Bund die bislang nicht gedeckten Kosten für Flüchtlingsunterbringung und -versorgung rückwirkend bis 2015 den Kommunen erstattet.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein föderal aufgebauter Bundesstaat, in dem die staatlichen Aufgaben grundsätzlich von Bund und Ländern getrennt im Rahmen der jeweiligen verfassungsrechtlich getroffenen Zuordnung wahrgenommen werden. Diese Aufgabenverteilung betrifft auch die Befassung mit Asylsuchenden. Die Zuständigkeit für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und Versorgung von Asylbewerbern weist das Grundgesetz grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund hingegen ist beispielsweise zuständig für die Bekämpfung von Fluchtursachen vor Ort, für IntegrationsSeite 2

leistungen wie Sprachkurse und er trägt außerdem Finanzierungslasten wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Anknüpfend an die Aufgabenverantwortung steht die Finanzierungsverantwortung. Jede Gebietskörperschaft hat die ihr vom Grundgesetz übertragenen Aufgaben selbst zu finanzieren. Das bedeutet im Hinblick auf die Finanzierung der Kosten für Asylsuchende, dass sowohl der Bund als auch alle 16 Länder sowie die Gemeinden diesbezügliche Aufwendungen tragen.

Gleichwohl ist der Bund die besonderen Herausforderungen durch die Flüchtlingssituation seit 2015 als gesamtstaatliche Aufgabe angegangen und hat Länder und Gemeinden in erheblichem Umfang finanziell entlastet.

Im Jahr 2015 erhielten die Länder und Gemeinden 2 Mrd. €, im Jahr 2016 rund 9,3 Mrd. € und im Jahr 2017 rund 6,6 Mrd. € über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes. Im Jahr 2018 belaufen sich die Entlastungen auf rund 7,6 Mrd. €. Hierunter entfallen insbesondere:

- Der Bund trägt im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Teil der Kosten von der Registrierung bis zur Bescheiderteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dabei wird pro Verfahrensmonat und Flüchtling ein Betrag von 670 € erstattet. Hinzu kommt eine pauschale Erstattung eines weiteren Verfahrensmonats für abgelehnte Asylbewerber.
- Der Bund trägt ebenfalls im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Teil der Kosten über eine Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und gibt für den Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten seine "Einsparungen" durch den Wegfall des Betreuungsgeldes weiter.
- Der Bund übernimmt im Jahr 2018 vollständig die Mehrausgaben für Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte.
- Der Bund entlastet die Länder zudem mit einer Integrationspauschale.
- Schließlich überlässt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben den Gebietskörperschaften mietzinsfrei Liegenschaften zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen und erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten.

Der Bundeshaushalt 2019 sieht als unmittelbare Entlastungen der Länder und Gemeinden rund 6,3 Mrd. € vor.

Darüber hinaus hat der Bund in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ebenfalls enorme finanzielle Anstrengungen im Flüchtlingsbereich zu leisten. Einschließlich der vorgenannten Ent-

lastungen der Länder und Kommunen beliefen sich die flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundeshaushalts in 2017 auf 21,2 Mrd. €. Für 2018 sind rund 22,8 Mrd. € und für 2019 rund 21,2 Mrd. € vorgesehen.

Nach der Finanzverfassung sind die Länder für ihre Gemeinden zuständig. Aus diesem Grund kann der Bund seine Entlastungen nicht direkt an die Gemeinden ausreichen, sondern muss die Mittel den Ländern zur Verfügung stellen. Der Bund geht davon aus, dass die Länder ihre Zusagen einhalten und die vom Bund erhaltenen Mittel an die Gemeinden weiterreichen, soweit diese Bedarfsträger sind.

Der von dem Petenten erhobene Vorwurf eines Verstoßes gegen Artikel 16a GG, die Dublin-III-Verordnung, das Schengen-Abkommen und die Einreisebestimmungen der Bundesrepublik Deutschland ist zurückzuweisen, da ein solcher Verstoß nicht vorliegt.

Über die im zeitlichen Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen am 13. September 2015 im Lichte des europäischen Rechts getroffene Entscheidung, keine Zurückweisungen an der Grenze mit Bezug auf um Schutz nachsuchende Drittstaatsangehörige vorzunehmen, hat die Bundesregierung ihre Bewertung bereits mehrfach in ihren Antworten auf parlamentarische Fragen dargestellt. Im Übrigen haben alle anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag den Antrag der Fraktion der AfD "Umfassende Grenzkontrollen sofort einführen – Zurückweisung bei unberechtigtem Grenzübertritt" (Bundestags-Drucksache 19/41) am 16. März 2018 abgelehnt.

Der Vollzug der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden. Die örtlichen Zuständigkeiten sind hierbei nicht bundesgesetzlich geregelt, sondern beruhen auf dem ergänzenden Landesrecht. Im Allgemeinen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers und wird hierbei regelmäßig durch die jeweiligen Kreisverwaltungen oder Verwaltungen der kreisfreien Städte wahrgenommen. Teilweise werden dabei bestimmte Teilzuständigkeiten wie beispielsweise die Erstaufnahme von Asylsuchenden sowie Aufenthaltsbeendigungen und das Beschaffen von Pass-Ersatzpapieren zentralisiert in sogenannten Zentralen Ausländerbehörden wahrgenommen.

Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme sowie das Original der Eingabe des Petenten sind beigefügt.

Im Auftrag

Hoepner